

**Das Jugendamt spannt den „Rettungsschirm“ für Kinder ohne Unterhalt auf:**

## Vorschuss für Kinder aus der Unterhaltskasse

**Vorschuss ist Vertrauenssache. Vertrauensvorschuss in barer Münze garantiert das Jugendamt allen Kindern, wenn sich die getrennt lebenden Eltern nicht über ihren Unterhalt einigen können. Mit einem schnellen und unbürokratischen Vorschuss aus der Unterhaltskasse spannt das Jugendamt seinen Rettungsschirm für den Lebensunterhalt auf, damit Kinder nicht plötzlich mit leeren Taschen im Regen stehen, wenn Eltern getrennte Wege gehen.**

### **Vorschuss ist eine Vorleistung**

Durch die Vorschussleistung wird aber nicht die Unterhaltsverpflichtung des getrennt lebenden Elternteils aufgehoben. Das Jugendamt geht lediglich in Vorleistung und kümmert sich dann für den alleinerziehenden Elternteil um die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche. Sofern keine Unterhaltsfähigkeit festgestellt wird oder nur unzureichend Unterhalt gezahlt werden kann ersetzt die Unterhaltsvorschüsse die Unterhaltsleistung, ansonsten wird der unterhaltspflichtige Elternteil später zur Kasse gebeten.

### **Eine freiwillige Vereinbarung geht vor**

Um unnötige Konflikte zu vermeiden, sind die Eltern aber zuerst zur gütlichen Vereinbarung über den Unterhalt des Kindes verpflichtet. Das Jugendamt bietet auch Beratungshilfen an, wenn die Höhe der Unterhaltsverpflichtung ermittelt werden soll. Erst wenn eine Einigung nicht gelingt, kommt das Jugendamt als Unterhaltsausfallbürge für das Kind ins Spiel. Eine freiwillige Einigung der Eltern immer vor, auch um Konflikte auf der Elternebene zu vermeiden. Denn ein Kind braucht die gemeinsame Elternverantwortung auch nach Trennung und Scheidung des Elternpaares. auf tun, wenn der andere Elternteil keinen Unterhalt für das getrennt lebende Kind zahlt?

### **Wer kann Unterhaltsvorschuss bekommen?**

Die Unterhaltsvorschusskasse des Jugendamtes tritt als Sicherungsfond für Kinder ein, damit deren finanzielles Unterhaltsrisiko nach Trennung oder Scheidung der Eltern abgesichert wird. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat ein Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder bis zum 12. Lebensjahr können insgesamt 60 Monate, also 6 Jahre, Unterhaltsvorschuss beziehen. Sie müssen ihren Wohnsitz oder den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und mit einem alleinerziehenden Elternteil zusammen leben. Der andere Elternteil kann oder will nicht für den Unterhalt des Kindes aufkommen.

### **Welche Unterlagen gehören zur Antragstellung?**

Kopie des Personalausweises oder eines Ausweises mit Aufenthaltstitel

Kopie der Geburtsurkunde des Kindes

Melderegisterauskunft oder Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamtes

Nachweis über Einkünfte des Kindes (Kindergeld, Unterhalt etc.)

### **Was wird noch benötigt?**

Vaterschaftsanerkennnis- oder –feststellung

Unterhaltstitel

Scheidungsurteil oder Nachweis über dauerhaftes Getrenntleben

Kopie der Bescheinigung nach § 15 BVFG /Aussiedler-/Spätaussiedler-/Vertriebenenbescheinigung

### **Ihre Ansprechpartner und Berater:**

#### **Lokale Ansprechpartner**